



| Einreicher | Datum | Drucksache Nr. |
|------------------------------------------------------------------------|------------|----------------|
| Bürgermeister - Fachbereich IV (Finanzen, Liegenschaften & Wirtschaft) | 05.11.2024 | 155/2024 |

| Beratungsfolge | Sitzung | Abstimmungsergebnis | | |
|--------------------------------|------------|---------------------|------|-----------|
| | | Ja | Nein | Enthaltg. |
| Haushalts- und Finanzausschuss | 04.12.2024 | | | |
| Gemeindevertretung | 17.12.2024 | | | |

Betreff

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 81 Abs. 9 BbgKVerf
Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses gem. § 81 Abs. 9 BbgKVerf zu verzichten.

Drucksache: 155/2024

Beschlussbegründung:

Nach alter Regelung des § 83 BbgKVerf war vorgesehen, dass Gemeinden beginnend mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 einen konsolidierten Abschluss mit seinen Beteiligungen aufzustellen haben.

Dieser Gesamtabschluss entspricht dem Konzernabschluss im Handelsrecht und soll ein Gesamtbild darstellen.

Die Gemeinde Wustermark hat aktuell folgende Beteiligungen:

| Sachkonto | Name | Beteiligung/Stimmen |
|-----------|--------------------------------------------------------|----------------------|
| 11130001 | Gesellschaft kommunaler E.DIS AKtionäre mbH | 0,99 % |
| 11140001 | Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Ketzin | 28,3 % |
| 11140001 | Bahntechnologie Campus Havelland | 1 % |
| 11140001 | Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland | 5 % |
| 11150001 | Wasser- und Abwasserverband Havelland | 21 (von 104) Stimmen |

An diesen Beteiligungen ist die Gemeinde weder beherrschend noch maßgeblich beteiligt.

Sofern die Jahresabschlüsse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von geringer Bedeutung sind, müssen die Jahresabschlüsse nicht in die Konsolidierung einbezogen werden (§ 81 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf).

Eine Verrechnung von gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten ist in der Praxis auch sehr aufwendig, da die Buchhaltung der Unternehmen sich nicht nach dem kommunalen Haushaltsrecht richtet, sondern nach dem Handelsgesetzbuch geführt wird und damit einem anderen Kontenplan sowie anderen Bewertungsmaßstäben folgt. Insofern wäre vorab eine entsprechende Vereinheitlichung vorzunehmen.

Mit der Änderungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung wurde in § 81 Abs. 9 BbgKVerf zusätzlich eine Regelung aufgenommen, dass auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichtet werden kann.

Über die Entwicklung der Beteiligungen wird im Jahresabschluss im Beteiligungsbericht der Gemeinde ausführlich Report gehalten.

Es wird daher empfohlen, auf den Gesamtabschluss zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? keine

Bestehen alternative Handlungsoptionen? Nein

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister